

§ 13: Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)

I. Systematische Einordnung

Bei § 227 StGB handelt es sich um ein erfolgsqualifiziertes Delikt. Hat eine vorsätzlich begangene Körperverletzung den Tod des Opfers zur Folge, knüpft das Gesetz daran eine besondere Strafe. Hinsichtlich der schweren Folge (Tod des Opfers) genügt gem. § 18 StGB Fahrlässigkeit des Täters.

Im Gutachten sollte zunächst in einem ersten Schritt die Verwirklichung des § 223 StGB (ggf. auch des § 224 StGB) erörtert werden, bevor – bei Bejahung der Tatbestände – in einem zweiten Schritt auf § 227 StGB eingegangen wird. Dadurch wird die Prüfung des § 227 StGB „entzerrt“ und das Gutachten bleibt übersichtlich.

Es ergibt sich dann für § 227 StGB folgendes Prüfungsschema:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiv und subjektiv tatbestandsmäßige Körperverletzung (§§ 223 f. StGB)
2. Eintritt des Todes
3. Kausalität zwischen Körperverletzung und Tod
4. Objektive Zurechnung der schwere Folge
 - a) Allgemeine Zurechnungsregeln
 - b) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang
5. Objektive Komponenten der Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Entschuldigungsgründe
3. Individuelle Komponenten der Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge

II. Der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang (Unmittelbarkeitszusammenhang)

Zwischen der Verwirklichung des Grundtatbestands und dem Eintritt der schweren Folge muss – wie bei allen erfolgsqualifizierten Delikten – ein sog. tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (auch: Unmittelbarkeitszusammenhang) bestehen.

1. Grund des Erfordernisses

Der Grund, warum zwischen Grundtatbestand und Bewirkung der schweren Folge ein tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang bestehen muss, lässt sich am Beispiel des § 227 StGB besonders gut zeigen. Die Körperverletzung mit Todesfolge stellt sich strukturell als die Verwirklichung einer Körperverletzung (§ 223 StGB) in Tateinheit mit einer fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) dar. Wie sich aus § 52 II StGB ergibt, reicht der Strafraum für diesen Fall von Geldstrafe bis zur Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Demgegenüber ist § 227 StGB als Verbrechen ausgestaltet und mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu bestrafen. Weil die Strafdrohung also gegenüber §§ 223, 222, 52 StGB erheblich höher ist, kann bloße Kausalität zwischen Körperverletzung und Tod nicht genügen. Vielmehr muss die Beziehung zwischen Grundtatbestand und schwerer Folge derart eng sein, dass die Verhängung einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren gerechtfertigt ist. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Anwendungsbereich eines erfolgsqualifizierten Delikts auf solche Fälle beschränkt bleibt, in denen sich in der schweren Folge gerade eine der Verwirklichung des Grundtatbestands typischerweise und spezifisch anhaftende Gefahr verwirklicht hat (vgl. dazu auch *Wessels/Hettinger* Rn. 297).

Wann sich eine der Verwirklichung des Grundtatbestands typischerweise anhaftende Gefahr verwirklicht, kann nicht pauschal beantwortet werden. Dies ist vielmehr für jedes einzelne Delikt gesondert zu bestimmen.

2. Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang bei § 227 StGB

Bei § 227 StGB ist umstritten, was Anknüpfungspunkt des tatbestandsspezifischen Gefahrezusammenhangs ist.

Bsp. T schlägt dem O mit einer geladenen Waffe auf den Kopf. Beim Ausholen zum zweiten Schlag löst sich ein Schuss, der O tödlich verletzt.

- Nach der von der h.L. (*Lackner/Kühl* § 227 Rn. 2; *MK/Hardtung* § 227 Rn. 11; *Joecks* § 227 Rn. 8) vertretenen Letalitätsthese muss sich der tödliche Erfolg gerade aus dem Körperverletzungserfolg entwickeln. Es muss sich im Tod des Opfers gerade die Gefahr realisiert haben, die von Art und Schwere der Verletzung herrührt. Im obigen Beispiel ist das zu verneinen: O starb nicht an schweren Schlagverletzungen, sondern an den Schussverletzungen.

⊕ Wortlaut: „durch die Körperverletzung“ setzt einen verletzten Körper, also einen Körperverletzungserfolg voraus.

⊕ Notwendigkeit restriktiver Interpretation (s.o.).

- Die Rspr. (BGHSt. 10, 110; 31, 96; 48, 34) und ein Teil der Literatur (*Sch/Sch/Stree* § 227 Rn. 5) lassen dagegen eine tatbestandsspezifischen Gefahrezusammenhang zwischen Körperverletzungshandlung und Todeserfolg genügen. Im obigen Beispiel kann ein Gefahrezusammenhang

sammenhang bejaht werden: O starb an den Folgen der mit der Handlung (Ausholen mit einer Waffe als Schlagwerkzeug) typischerweise verbundenen Gefahr.

- ⊕ „Durch die Körperverletzung“ kann nach allgem. Sprachverständnis auch so verstanden werden, dass die schon die Körperverletzungshandlung erfasst ist.
- ⊕ Der Klammerzusatz in § 227 StGB verweist vollumfänglich auch auf §§ 223 – 226 StGB und damit jeweils auch auf ihren Abs. 2, der die Versuchsstrafbarkeit regelt. Beim Versuch fehlt es jedoch notwendig am Körperverletzungserfolg.

Mit der Frage des Bestehens eines tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhangs hat sich die Rspr. in der Vergangenheit ausführlich beschäftigt. Das Bestehen des Unmittelbarkeitszusammenhangs ist besonders problematisch, wenn der Tod erst durch das Eingreifen Dritter oder die Mitwirkung des Opfers selbst bewirkt wird.

Hat ein eigenes Verhalten des Opfers dessen Tod (mit-)bewirkt, so wird der Unmittelbarkeitszusammenhang i.d.R. zu verneinen sein. Anders kann zu entscheiden sein, wenn das Opfer aus Furcht vor schweren Verletzungen panikartig riskante Fluchthandlungen vornimmt oder durch heftige Schläge auf den Kopf in seiner Fähigkeit zu klaren Denkabläufen und folgerichtigem Handeln beeinträchtigt ist und dadurch selbstschädigende Handlungen vornimmt.

- Rötzel-Fall BGH NJW 1971, 152
- Fenstersturz-Fall nach BGH NJW 1992, 1708
- Weigerung des Opfers, sich ärztlich behandeln zu lassen – BGH NStZ 1994, 394

- Gubener-Hetzjagd-Fall nach BGHSt. 48, 34
- Zum Fluchtversuch als Todesursache BGH NStZ 2008, 278.

Auch bei einem Eingreifen Dritter wird der Unmittelbarkeitszusammenhang regelmäßig zu verneinen sein.

- BGHSt. 31, 96 (Hochsitz-Fall) bejaht den Unmittelbarkeitszusammenhang jedoch auch, wenn die das Opfer behandelnden Ärzte fahrlässig Behandlungsfehler vornehmen.
- Nach BGH NStZ 1992, 333 (Erhängungs-Fall) ist die Annahme des Unmittelbarkeitszusammenhangs bei wertender Betrachtung gerechtfertigt, wenn ein im Interesses des Täters handelnder Dritter den Tod des von ihm bereits für tot gehaltenen Opfers unbeabsichtigt beschleunigt.

Grundsätzlich gilt bei allen Beschränkungsversuchen wie dem Erfordernis des Unmittelbarkeitszusammenhangs: Sie lassen sich bereits aus einer präzisen Konkretisierung des Zurechnungszusammenhangs ableiten.

III. Konkurrenzen zu §§ 211 ff. StGB

§ 227 StGB geht § 222 StGB als *lex specialis* vor (BGHSt. 8, 54; *Wessels/Hettinger* Rn. 308).

Besteht bei der Körperverletzung (bedingter) Tötungsvorsatz, so wird § 227 StGB durch §§ 212, 211 – auch i.V.m. § 22 StGB verdrängt.

IV. Versuch, Täterschaft und Teilnahme

Der Versuch des § 227 StGB sowie Mittäterschaft und Teilnahme an der Körperverletzung mit Todesfolge sind grundsätzlich möglich, da es sich bei Erfolgsqualifikationen gem. § 11 II StGB um Vorsatzdelikte handelt.

Der Vorsatz eines Beteiligten muss sich auch auf den Zurechnungszusammenhang erstrecken.

Vertritt man zum Unmittelbarkeitszusammenhang die Letalitätslehre, so ist eine versuchte Körperverletzung mit Todesfolge nicht möglich, da Anknüpfungspunkt der schweren Folge der Körperverletzungserfolg ist, den es beim Versuch notwendig nicht gibt. Zu den Problemen des erfolgsqualifizierten Versuchs vgl. auch KK AT 466 ff.